

Wir erinnern an die Meldung der Daten für die Grundsteuerreform

Allgemeine Anmerkung

Bei fehlenden Angaben ist damit zu rechnen, dass die Werte geschätzt oder anderweitig festgesetzt werden. Das fällt in jedem Fall nicht zu Gunsten des Pächters aus. Die nächste Hauptfeststellung durch die Finanzämter ist erst im Jahr 2029.

Jährliche Fortschreibungen erfolgen nur, wenn der Grundstückswert des Flurstücks von dem Wert zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung (hier 2022) um mehr als 15.000 Euro abweicht (§ 222 Abs. 1 BewG). Damit ist keinesfalls zu rechnen und die Pächter kommen aus der überhöhten Grundsteuer nicht raus – wahrscheinlich ist das unbekannt?

Das Bezirksamt als kommunaler Bodeneigentümer hat eine solche Verfahrensweise bei fehlenden Angaben bereits signalisiert. Entscheidungen privater Bodeneigentümer sind unbekannt.

2025 werden sich einige umschaun, wenn es heißt, dass der Grundsteuerbescheid des Bodeneigentümers zu erstatten ist. Man kommt dann aus dieser 7-Jahresschleife des evtl. überhöhten Wertes nicht heraus...

Fazit: Vermeiden Sie wenn möglich, fehlende Angaben zu den Flächen.